

Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen: Neue Vorgaben

Gemäß Artikel 67 der Verordnung (EU) 1107/2009 sind berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln schon seit Jahren verpflichtet, den Einsatz der Pflanzenschutzmittel zu dokumentieren.

Auf Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 sind am 1. Januar neue rechtliche Vorgaben in Kraft getreten, die die Dokumentation für berufliche Anwender umfassender werden lassen.

Neben dem Namen des Anwenders, dem Zeitpunkt der Anwendung, der Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, der Aufwandmenge, der behandelten Fläche und der Kulturpflanze müssen weitere Punkte dokumentiert werden.

Hierzu finden Sie in der E-Mail-Anlage ein „Excel-Datei-Datenblatt“. Dieses sehr übersichtlich gestaltete Dokument ist besonders für kleine und mittlere Betriebe hervorragend geeignet und ermöglicht problemlos die Eingabe der erforderlichen Punkte.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/2203 vom 31. Oktober 2025 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 erlaubt allen EU-Mitgliedsstaaten eine Verschiebung der Pflicht zur elektronischen und maschinenlesbaren Aufzeichnung um ein Jahr auf den 1. Januar 2027. Davon hat die Bundesrepublik Deutschland Gebrauch gemacht.

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Pflanzenschutzgesetzes an unionsrechtliche Regelungen vom 22. Dezember 2025 gilt ab 1. Januar der neu gefasste § 11 des Pflanzenschutzgesetzes. Darin ist geregelt, dass die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des 31. Dezember auch schriftlich geführt werden können. Die Aufzeichnungen durch den beruflichen Verwender müssen unverzüglich erfolgen.

Achtung: Die zusätzlichen Angaben (zum Beispiel Zulassungsnummer, EPPO-Code, BBCH-Stadium) müssen trotzdem ab dem 1. Januar dokumentiert werden.

Ausführliche - auch baumschulspezifische - Infos finden Sie außerdem unter den folgenden Links der Landwirtschaftskammern Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen:

<https://www.lksh.de/pflanzenschutzdienst/pflanzenschutzdienst-kontrollen/anwendungskontrollen>

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/baumschule/index.htm>

Aktuelle Informationen aus dem Zulassungsbereich

- Die Zulassung Herbizides **Betasana SC** (Zulassungsnummer: 005328-00) wurde bis zum 30.09.2027 verlängert.
- Das Herbizid **Lontrel 600** (Zulassungsnummer: 007865-00) erhielt eine Verlängerung der Zulassung bis zum 30.04.2027.

- Die Zulassung des Herbizides **CATO** (Zulassungsnummer: 034078-00) wurde verlängert bis zum 15.08.2029.
- Das Schwefelpräparat **Kumulus WG** (Zulassungsnummer: 052273-00) erhielt bis zum 31.07.2028 eine Zulassungsverlängerung.
- Die Zulassung des Insektizides **Cyperkill Max** (Zulassungsnummer: 007456-00) wurde verlängert bis zum 28.02.2027.
- Das Insektizid **Mospilan SG** (Zulassungsnummer: 005655-00) erhielt eine Verlängerung der Zulassung bis zum 28.02.2027.
- Die Zulassung des Insektizides **SpinTor** (Zulassungsnummer: 005314-00) wurde verlängert bis zum 31.10.2027.
- Das Pflanzenschutzmittel **Milbeknock** (Zulassungsnummer: 005603-00) erhielt eine Verlängerung der Zulassung bis zum 30.09.2027.
- Das Herbizid **Spectrum** erhielt eine neue Zulassungsnummer: 044803-00 (zugelassen bis zum 31.08.2035). Das unter der Zulassungsnummer 024803-00 bis zum 30.04.2026 verfügbare **Spectrum** wird sich anschließend bis zum 30.10.2027 in der Aufbrauchfrist befinden.
- Das Fungizid **ORTIVA** wurde mit der neuen Zulassungsnummer 034560-00 bis zum 31.05.2028 zugelassen. **Ortiva** mit der Zulassungsnummer 024560-00 befindet sich bis zum 30.06.2026 in der Aufbrauchfrist.

Rückblick und Ausblick: Winter und Frühling im Land zwischen den Meeren

Die zurückliegenden Wochen waren in Schleswig-Holstein ungewohnt kalt und in einigen Landesteilen überaus schneereich. Häufig konnten zweistellige Minusgrade gemessen werden. In wie weit tiefe Temperaturen in Verbindung mit starker Sonneneinstrahlung an Nordmantannknospen zu Schäden geführt haben, wird sich mit dem Austrieb der Bäume zeigen.

Im Land zwischen den Meeren tragen die mittlerweile frühlingshaft-milden Temperaturen zum Wachstum der Unkräuter bei.

Zum meteorologischen Start in den Frühling konnte im Rahmen von Bestandskontrollen im südlichen Holstein vereinzelt die Eiablage der Tannentrieblaus (*Dreyfusia nordmanniana*) an der Knospenbasis von Nordmantannen beobachtet werden.

Bei festgestelltem Befall können Insektizidmaßnahmen mit ölhaltigen Präparaten wie z.B. Micula (Rapsöl) oder Promanal Neu (Paraffinöl) durchgeführt werden. Diese können dazu beitragen, dass der erste Befallsdruck deutlich reduziert wird. Optimale Bekämpfungserfolge stellen sich allerdings nur dann ein, wenn die Schädlinge komplett benetzt werden.

Frühjahrsanwendungen von Herbiziden vor dem Austrieb der Gehölze

Die Präparate Artist (Wirkstoffe: Metribuzin+Flufenacet) und Sencor Liquid (Wirkstoff: Metribuzin) sind nicht mehr verfügbar. Die Aufbrauchfrist endete am 24.11.2025. Lediglich das flufenacethaltige Herbizid „Sunfire“ befindet sich noch bis zum 08.12.2026 in der Aufbrauchfrist.

Bis zum 30.12.2026 befindet sich das Bodenherbizid Vorox F (Wirkstoff Flumioxazin) in der Aufbrauchfrist. Die Zulassung endete am 30.06.2025.

Im Rahmen einer Nachfolgeproduktregelung wurde für das Herbizid Nozomi (Zulassungsnummer: 044895-00, Wirkstoff: Flumioxazin) ein Antrag auf Zulassungserweiterung nach Art. 51 VO (EG) gestellt.

Im nördlichsten Bundesland kann für die Anwendung im Frühjahr ein „Antrag auf Genehmigung für die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet im Einzelfall gemäß §22 (2) Pflanzenschutzgesetz“ gestellt werden.

Hierbei muss die neue, verringerte Aufwandmenge von 60 g/ha (Flächenbehandlung) bzw. 180 g/ha (Reihenbehandlung) beachtet werden!

Hinweise zum Ausbringen von Bodenherbiziden in Baumschul- und Weihnachtsbaumquartieren

Im zeitigen Frühjahr durchgeführte Bodenherbizidanwendungen, die vor dem Austrieb der Gehölze erfolgen, bieten einige wichtige Vorteile:

- Vorhandene Unkräuter befinden sich oft in frühen Entwicklungsstadien. Sie lassen sich im Rahmen von Kombinationsbehandlungen mit verschiedenen Herbiziden gut bekämpfen.
- Die Wirkung der Mittel ist aufgrund der Ausnutzung der Bodenfeuchte gut.
- In Weihnachtsbaumkulturen ist bei der frühen Anwendung von Boden- und Blattherbiziden das Risiko von Nadelschäden geringer.

Die Auswahl an Herbiziden muss nach dem zu erwartenden oder vorhandenen Unkrautspektrum unter Beachtung der Verträglichkeit erfolgen. Die Auflagen und Anwendungsbestimmungen der Präparate, insbesondere zum Schutz der Gewässer und für drainierte Flächen, sind zu beachten. Zur Vermeidung von Bodenanreicherungen sollten keinesfalls mehr als zwei Sulfonylharnstoffherbizide wie z.B. Katana, Pointer SX oder Hoestar Super gemischt werden.

Für die Verwendung in Baumschulen und Weihnachtsbaumquartieren stehen viele verschiedene Boden- und Blattherbizide zur Verfügung.

Diese sind entweder in der Kultur zugelassen, besitzen eine Zulassungserweiterung nach Art. 51 Pflanzenschutzgesetz oder sind genehmigungsfähig nach § 22(2) Pflanzenschutzgesetz.

Tabelle 1: Auswahl von Bodenherbiziden (Stand 06.03.2026)

Herbizid	Aufwand- menge/ha	Anwendungsstatus, Anw.best., Auflagen & Hinw.	Wirkung
Bandur	3-4 l 1 Anw./Jahr	§22 GHS08, GHS09, B4, NW 68, NW605, NW606, NW701, NW800.	Einj. ein- und zweikeimblättrige Un- kräuter
Boxer	3-5 l 1 Anw./Jahr	Art. 51 GHS07, GHS08, GHS09, B4, NW468, NW603, NW605, NW606, NT145, NT146, NT170	Gegen auflaufende Unkräuter und Gräser.
Butisan	1,5 l 1 Anw./Jahr	Art. 51 GHS07,GHS08, GHS09, NG 301-1, NG 346-1	Gegen auflaufende Unkräuter und Gräser. Nicht in <i>Pinus</i> -Arten.
Flexidor	0,5-1 l 1 Anw./Jahr	Zulassung in Ziergehölzen B4, NW706, NT103, NG 405	Gegen auflaufende Unkräuter, keine Gräserwirkung.
Goltix Gold	2 l 1 Anw./Jahr	Art. 51 GHS07, GHS09, B4	Gegen auflaufende Unkräuter und Ungräser.
Katana	60 g 1 Anw./Jahr	Art. 51 GHS09, B4, NB6641, NG 405, NW468, NW605, NW606, NW706, NT106, SF1891, Indikation NG 720 beachten!	Gegen Unkräuter & Ungräser. Vor dem Auflaufen. Gute Dauerwir- kung in Weihnachtsbaumkulturen zusammen mit Vorox F, Nozomi.
Kerb FLO	3 -6,25 l 1 Anw./Jahr	Zulassung in Ziergehölzen GHS08, B4, NW468, NW642, NW705, NT103	Gegen auflaufende & vorhandene Unkräuter u.Gräser. Optimal von Nov. bis Ende Februar.
Laudis	2,25 l 1 Anw./Jahr	Art. 51 GHS07, GHS08, GHS09, B4, NW468, NW605, NW606, NT103	Blatt- und Bodenwirkung
MaisTer power	0,5-1 l 1 Anw./Jahr	§22 GHS05, GHS08, GHS09, B4, NB6641, NW468, NW605, NW606, NW800	Nicht in Taxus und Thuja einsetzen!
Nozomi	60-180 g/ha 1 Anw./Jahr	§22 GHS08, GHS09, NB6641, B4, NW468, NW606, NW607, NW609, Flächenbehandlung 60 g/ha, Reihe 180 g/ha. Möglichst früh anwenden. Das Mittel muss vor dem Austrieb durch Regen von den Nadeln abgewa- schen werden, sonst drohen Ver- brennungen!	Nachfolgeprodukt Vorox F, Mischver- unkrautung; lange Dauerwirkung.
Spectrum	1,2 l 1 Anw./Jahr	Art. 51 GHS07, GHS09, B4, NB6641, NT101, NW605, NW606	Gegen auflaufende Samenunkräuter und Gräser.
Stomp Aqua	2,5-max. 3,5 l 1 Anw./Jahr	Art. 51 GHS07, GHS08, GHS09, B4, NW468, NW605, NW705, NT145, NT146, NT170	Gegen auflaufende Samenunkr. & Gräser.
Sunfire	0,36-0,48 l 1 Anw./Jahr	Art. 51 GHS07, GHS08, GHS09, NW468, NW605-1, NW606, NW706, NW800, SF245-02, SF276-ZB, SF277-28ZB	Gute Gräserwirkung, Mischung mit Vorox F, Nozomi sinnvoll; in <i>Picea</i> -Arten sind Schäden möglich! Aufbrauchen bis 08.12.2026!
Vorox F	0,2-0,3 kg 1 Anw./Jahr	Zulassung in Ziergehölzen GHS08, GHS09, B4, NW468, NW606, NW607, NW609, NG405; keine Anw. Auf drainierten Flächen über 300 g/ha. Möglichst früh an- wenden. Das Mittel muss vor dem Austrieb durch Regen von den Nadeln abgewaschen werden, sonst drohen Verbrennungen!	Mischverunkrautung; lange Dauerwir- kung. Auf Baumschulflächen 0,1-0,5 kg/ha. Aufbrauchen bis 30.12.2026!

Tabelle 2: Auswahl von Blattherbiziden (Stand 06.03.2026)

Herbizid	Aufwand- menge/ha	Anwendungsstatus, Anw.best., Auflagen & Hinw.	Wirkung
CATO	50 g	Art. 51 GHS05, GHS07, GHS09, NB6642, B4, NW263, NW605, NW606, NW706, NW800, bis 5. Standjahr	Gegen Gräser und Unkräuter in frühen Entwicklungsstadien
Harmony SX	bis 45 g 1 Anw./Jahr	§22 GHS09, B4, NB6641, NW468, NW605 NW 606, NT101	Mischungspartner zu Bodenherbiziden, geg. Kamille-Arten, Ampfer-Arten, Vogelmiere.
Hoestar Super	100-200 g 1 Anw./Jahr	Art. 51 Ziergehölze u. Xmas GHS07, GHS09, B4 NW 468, NW605, NW606, 1 Anw./Veg.periode. Auf leichten Böden besteht die Gefahr der Aufnahme über die Wurzel!	Gegen vorh. Unkräuter in Weihnachts- baumkulturen. Mischungspartner zu Bodenherbiziden.
Lentagran WP	1,5-2,0 kg 1 Anw./Jahr	§22 GHS07, GHS09, B4,NB6641, NW642, NT103	Gegen vorh. Unkräuter in frühen Ent- wicklungsstadien, Mischungspartner zu Bodenherbiziden
Lontrel 720 SG	167 g 1 Anw./Jahr	Zulassung GHS07, GHS09, NB6641, NT101, NW642	Geg. Ackerkratzdistel, Kanadisches Berufkraut, Kamille-Arten, Gem. Kreuz- kraut, Ginster, u.a.
Pointer SX	30-45 g 1 Anw./Jahr	§22 GHS07, GHS09, B4, NB6641, NW468, NW642, NT103	Mischungspartner zu Bodenherbiziden, geg. Distel-, Ampfer- u. Kamille-Arten, Ackerstiefmütterchen, Storchschnabel.
Landmaster Supreme 480 TF	1-maximal 3,75l 1 Anw./Jahr	Zulassung u.a. Nordmantanne B4, NB6641, NW468, NG352, NG404; max. 3,6 kg Wirkstoff/ha und Jahr/Fläche. KEINE Anwendung in Wasserschutz- und anderen Schutz- gebieten. Auflagen/Zulassungsindikationen beachten!	Gegen vorhandene Unkräuter und Ungräser, Wurzelunkräuter, Quecke.
U 46 M-Fluid	1,5-2 l 1 Anw./Jahr	Art. 51 in Nordmantannen und in Zierkoniferen GHS05, GHS07, GHS09, B4, NB6641, NW468, NW642	Gegen Unkräuter und Ackerschachtel- halm. Nach dem Austrieb erfolgt die Behandlung im Zwischenreihenver- fahren.

**Kombinationsmöglichkeiten verschiedener Herbizide in Weihnachtsbaumkulturen für die
Frühjahrssaison 2026 - Beispiele**

- **Vorox F** (300 g/ha) und **Katana** (60 g/ha, Indikationen und Aufbrauchfrist Vorox F beachten) -> breites Wirkungsspektrum, lange Wirkungsdauer
- **Vorox F** (200 g/ha) und **Laudis** (2,25 l/ha) + **Sunfire** (0,48 l/ha, Aufbrauchfristen Vorox F und Sunfire beachten) -> breites Wirkungsspektrum mit guter Wirkung gegen Gräser
- **Vorox F** (300 g/ha, Aufbrauchfrist beachten!) und **MaisTer power** (0,75 l/ha)
-> breites Wirkungsspektrum und lange Wirkungsdauer, Wirkungslücke Storchschnabel

Erklärung wichtiger Abkürzungen in der Tabellen-Spalte „Anwendungsstatus, Gefahrensymbole & Auflagen“ in den Warndiensten des Jahres 2026

B1	Bienengefährlich
B2	bienengefährlich, außer bei Anwendung nach dem täglichen Bienenflug bis 23.00 Uhr
B3	aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Bienen nicht gefährdet
B4	nicht bienengefährlich
GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals. Ersetzt ab dem 01.07.2017 die Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln nach Gefahrstoffverordnung.
GHS05	Ätzwirkung
GHS07	Gefahrenpiktogramm Ausrufezeichen. Signalwort Achtung. Entspricht nach Chemikaliengesetz Xi = Reizend.
GHS08	Gesundheitsgefahr
GHS09	Gefahrenpiktogramm Umwelt. Entspricht nach Chemikaliengesetz N = Umweltgefährlich
NS 647	Anwendung ausschließlich mit Geräten, die mit Spritzschirm ausgestattet sind.
NW 468	Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.
NW 600	Keine Anwendung auf Flächen, von denen die Gefahr einer Abschwemmung in Gewässer - insbesondere durch Regen oder Bewässerung - gegeben ist. In jedem Fall sind folgende Mindestabstände zu Oberflächengewässern bei der Anwendung des Mittels einzuhalten:
NW 601	Zwischen der behandelten Fläche und einem Oberflächengewässer - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss mindestens folgender Abstand bei der Anwendung des Mittels eingehalten werden:
NW 603	Zwischen der behandelten Fläche und einem Oberflächengewässer - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss der im folgenden genannte Abstand bei der Anwendung des Mittels eingehalten werden. Bei Vorliegen der im Verzeichnis risikomindernder Anwendungsbedingungen vom 27. April 2000 (Bundesanzeiger S. 9878) in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen ist die Einhaltung des angegebenen reduzierten Abstandes ausreichend.
NW 604	Die Anwendungsbestimmung, mit der ein Abstand zum Schutz von Oberflächengewässern festgesetzt wurde, gilt nicht in den durch die zuständige Behörde besonders ausgewiesenen Gebieten, soweit die zuständige Behörde dort die Anwendung genehmigt hat.
NW 605	Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich- wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.
NW 606	Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern, - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer -, eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
NW 609	Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
NW 642	Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
NG 346	Innerhalb von 3 Jahren darf die maximale Aufwandmenge von 1000 g Metazachlor pro Hektar auf derselben Fläche - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.
NG 316	Keine Anwendung nach dem 15. September eines Kalenderjahres.
NG 351	Mit diesem und anderen glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln dürfen innerhalb eines Kalenderjahres auf derselben Fläche maximal 2 Behandlungen mit einem Mindestabstand von 90 Tagen durchgeführt werden. Die maximale Wirkstoff-Aufwandmenge von 3,6 kg pro ha und Jahr darf dabei nicht überschritten werden.
NG 402	Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.
NG 403	Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.
NG 720	Die Anwendung des Mittels in dieser Kultur ist ausschließlich als Reihen- oder Bandbehandlung zulässig. Dabei dürfen maximal 30% der Fläche behandelt werden. Der zugelassene Mittelaufwand/ha bezieht sich auf die tatsächlich zu behandelnde Fläche in der Reihe oder im Band.
NG 405	Keine Anwendung auf drainierten Flächen
SF 1891	Das Wiederbetreten der behandelten Flächen/Kulturen ist am Tage der Applikation nur mit der persönlichen Schutzausrüstung möglich, die für das Ausbringen des Mittels vorgegeben ist.



Abies nordmanniana-Kulturfläche im März 2026 (Foto: T. Balster, LKSH)

Ihre Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort:

Name	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Thomas Balster	04120 7068-213	tbalster@lksh.de
Mustafa Almuseitef	04120 7068-210	malmuseitef@lksh.de
Tobias Plagemann	04120 7068-225	tplagemann@lksh.de

Allgemeiner Hinweis:

Die Hinweise in diesem Warndienst ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit.

© Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.